

Satzung
des Turnvereins Uelzen von 1860 e. V.
(Neufassung vom 28.01.2009)

§ 1

Der Turnverein von 1860 e. V. (TVU von 1860) hat seinen Sitz in Uelzen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

In gemeinnütziger Weise betreibt und fördert er das Turnen in seinen vielgestaltigen Formen der Leibesübungen und bietet seinen Mitgliedern aktive Teilnahme in anderen Sportarten. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- Errichtung und Unterhaltung von sachdienlichen Sportstätten
- Durchführung von Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft

Seine Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Er ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 6

Der Beitrag wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus zahlbar.

Grundsätzlich wird der Beitrag durch Lastschriftverfahren erhoben und zwar vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Machen Mitglieder von ihrem Recht Gebrauch, sich dem Lastschriftverfahren nicht anzuschließen, so ist der

Mitgliedsbeitrag in einer Summe als Jahresbetrag innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres fällig. Bei Überschreitung dieser Frist erhöht sich der Beitrag um einen Verwaltungskostenzuschlag von Euro 2,50.

Müssen nach dem 30.06. eines Jahres noch nicht gezahlte Beiträge angemahnt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, hierfür angemessene Mahngebühren zu erheben.

Dem Vorstand ist es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragszahlung teilweise oder ganz zu befreien.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7

Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 8

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus, ausgenommen Jugendwart/in, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit Beiträgen nicht im Rückstand sind.

§ 9

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch den Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende jeden Quartals erfolgen. Die Kündigung kann frühestens zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt in den Verein erfolgen.
3. Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Hauptversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Hauptversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 10

Das gesamte Vereinsvermögen dient ausschließlich der Förderung des in § 1 genannten Vereinszweckes. Das Barvermögen des Vereins ist bei einer Sparkasse oder einer Bank in der Stadtgemeinde zinslich zu belegen.

§ 11

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand
2. den Sportfachausschuss
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, dem/der sämtliche mit der Verwaltung des Vereins zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden können. Er/Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsführer/in des Turnvereins Uelzen von 1860 e. V.“ Der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem abberufen werden.

§ 12

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Vorsitzende/r | Frauenwart/in |
| 2. Vorsitzende/r | Pressewart/in |
| 1. Kassenwart/in | Jugendwart/in |
| 2. Kassenwart/in | 1. Beisitzer/in |
| Schriftwart/in | 2. Beisitzer/in |
| Sportwart/in | 3. Beisitzer/in |

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung des Vereins (§26 BGB) erfolgt gemeinsam durch jeweils zwei der nachbenannten Vorstandsmitglieder:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzende/r | 1. Kassenwart/in |
| 2. Vorsitzende/r | |

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder im wechselnden Rhythmus nach folgendem Schema gewählt:

- | <u>ein Jahr</u> | <u>Folgejahr</u> |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzende/r | 2. Vorsitzende/r |
| 2. Kassenwart/in | 1. Kassenwart/in |
| Schriftwart/in | Sportwart/in |
| Pressewart/in | Frauenwart/in |
| 2. Beisitzer/in | Jugendwart/in |
| | 1. Beisitzer/in |
| | 3. Beisitzer/in |

§ 13

Dem Sportfachausschuss gehören alle Abteilungsleiter an. Der Sportfachausschuss bearbeitet alle turn- und sportfachlichen Aufgaben und wählt den Vertreter des/r Sportwartes/in in seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung.

Der Sportfachausschuss wird vom/von der Sportwart/in und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vertreter/in des/der Sportwartes/in geleitet.

Die Wahl der Abteilungsleiter/innen erfolgt durch die Abteilungen und muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

Der Sportfachausschuss kann vom Vorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen werden.

§ 14

Die regelmäßige Hauptversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat März, statt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Gründen dieses beantragen.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 10 Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des Kreises Uelzen erfolgen.

§ 15

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind bis spätestens fünf Tage vorher schriftlich bei dem/r 1. Vorsitzenden einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch über dringende Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ein Versammlungsbeschluss herbeigeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung sämtlicher anwesenden Mitglieder.

§ 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl des/r Kassenprüfers/in
5. Festsetzung der Beiträge
6. Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
7. Satzungsänderung
8. Sonstiges

§ 17

Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung kann durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ebenso kann der Beschluss zur Auflösung des Vereins nur rechtskräftig werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder vorhanden ist.

Eine Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist in der in § 14 bestimmten Frist unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Durch Beschluss der Hauptversammlung können die Wahlen auch durch geheime Abstimmung erfolgen.

§ 18

Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben sind. Die Verhandlungsniederschrift ist in der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der ausdrücklichen Zustimmung, es nur für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 21

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2009 in Kraft.

Turnverein Uelzen von 1860 e. V.

1. Vorsitzender
(Klaus Langer)

2. Vorsitzender
(Ulrich Schulz)

1. Kassenwartin
(Angela Zander)

—